gar nicht mehr unter einer besonbern Rategorie von "Unterftugun- ] gen" aufgeführt werden follen, am bedeutenbften.

Siebei macht Staatsminifter v. Befchau bemerflich, baß ber Unterschied zwischen "Denfionen" und "Unterftugungen" mit bem 1. Jan. 1835 aufhoren werbe.

LXXIX. und LXXX. Eben so wenig hat die Deputation etwas wider die Postulate an 28,566 Thirn. 8 Gr. fur den Pen= fions: Etat des Departements des Innern und an 95,031 Ehlrn. 13 Gr. fur ben Penfions: Etat des Finang-Departements (f. bie= felb. Mr. 377. d. Bl. S. 3871.) zu erinnern und bezieht fich, mas bie einzelnen Bestandtheile Diefer Posten aplangt, auf den Inhalt bes jenseitigen Deputationsberichts Geite 5. Beil. jum Budjet sub H. - Benn aus felbigem erhellt, daß unter andern auch beim Finang-Departement 950 Thir. Wartegelder und 6674 Thir. 16 Gr. Penfionen an Perfonen vom Dber-Steuercollegio gezahlt werden, fo ift erlauterungsweise zu bemerten: bag biefe Praftationen noch feineswegs in Folge ber neuen Organisation ber Behorden entstanden find, sondern fich aus frubern Beiten berfdreiben.

Bierbei finbet man nichts zu erinnern.

LXXXII. Departement des Cultus und offentli= den Unterrichts. (f. a. a. D.) Auf diefen Ctat, fur welchen 9243 Thir. 6 Gr. poffulirt werben, ift unter andern auch, in Folge der fattgehabten Regulirung der verschiedenen Penfiones Ctate, Die Penfion Des Beichtvaters Des hochfel. Ronigs mit 1538 Thirn. 12 Gr. genommen worden, und ba diefe Leiftung aller= bings mehr auf ben Etat besjenigen Departements zu gehoren fcheint, dem ber Empfanger feinem Stande nach angehort, fo glaubt die Deputation, daß es hierbei unbedenklich bewenden tonne.

Secr. Sars: Die Berfegung ber Penfion bes Beichtsvatere bes bochfeligen Ronigs Friedrich Muguft aus ber Claffe ber Sofpenfionen unter die Penfionen eines Ministerii scheint info: fern nicht gang gleichgiltig ju fein, weil bie Sofpenfionen funftig nicht vom Staate, fondern aus ber Civillifte gu bezahlen find, und vielleicht gefolgert werden fonnte, daß auch funftig Penfionen ber fonigl. Beichtvater an bas Bubjet übernommen werben mußten. Sch felle indeffen gur Beit noch keinen Untrag auf Mbanderung, fondern werde mich begnugen, wenn nur Seiten ber Regierung erflart wird, bag burch die Berfetung auf ben Penfionsetat bes Cultusminifterii die Ratur jener Poft bon 1538 Thaler 12 Grofchen nicht veranbert werben fou.

Staatsminifter v. Befchau: Gine folche Beranberung liegt weber in ber Abficht ber Regierung, noch wird fie irgend gefolgert werben fonnen.

- Secretair Sart erflart fich hierdurch fur vollig beruhigt.

Bifchof Mauermann: Die mir als Beichtvater bes hochfeligen Konigs zufommenden Legatgelber von 1538 Ehlr. 12 Gr. erhalte ich zwar richtig, jedoch feinesweges gang aus bem Denfionszahlamte, fondern auch theilweife aus andern Raffen.

Staatsminifter v. Befchau: Die bieffallfige Beranftaltung ift Folge einer angestellten Erorterung, nach welcher einige Poften als Bergutung fur befondere Leiftungen auszuscheiden und an andere Raffen zu verweisen gewesen find.

fur bas Departement bes Auswartigen (f. Dr. 377. b. Bl. G. 3872.) geforderten 14,560 Thir. ein Bedenken entgegen= fteben. - Es erscheint zwar biefe Summe im Berhaltniß gur Bahl ber Empfanger fehr hoch (ofr. fummarische Ueberficht Seite 10. Beil. zum Budjet sub H. des jenfeitigen Deputationsberichts), ba aber ber bei weitem größte Theil berfelben, namlich 14,060 Thir. wirkliche Penfionen und nur 500 Thir. Wartegels ber find, fo wird fich eine Berminderung berfelben nur erft von ber Bufunft, namentlich durch die beim Departement des Musmartigen felbft, zu bemöglichenden und theilweife fchon in's Wert gefetten Ginschrankungen verhoffen laffen.

LXXXIV. Fur ben Ctat bes Gefammt : Minifterii und Insgemein (f. a. a. D.) werden 25,244 Thir. 4 Gr. poftulirt und zwar: 4200 Thir. an Wartegeldern; 17,949 Thir. 8 Gr. an Penfionen; 3094 Thir. 20 Gr. an Penfionen aus ben Dberlaufiger Wittmen= und Baifenfonds. - Die Bezeichnung diefer lettern Doft tonnte zu der Bermuthung führen, als habe in ber Dberlaufig zeither ein befonderer Penfionsfonds bestanden; es ift dieß aber nicht ber Fall, fondern es wurden nur im Allge: meinen die Penfionen fur die Oberlaufiger Diener, ba felbige feis nen Unspruch auf Penfionirung aus erblandischen Raffen hatten, aus den Ginfunften aus der Proving Dberlaufig bestritten. In Folge der nunmehrigen Gleichstellung der Oberlaufiger Diener. mit den Erblandischen auch in Beziehung auf Penfionirung, wird obiger Unterschied ganglich wegfallen. - Unter den Penfionairs diefes Ctats find auch die frubern Mitglieder des Minifferii und des geheimen Rathe begriffen, wodurch fich die bedeutende Sobe ber Penfionen auf dem Ctat einer nur erft feit wenig Sahren gebildeten Beborbe erflart.

LXXXI. fur ben Ctatbes Militair : Departements. (f. Dr. 377. b. Bl. G. 3872.) Die geforderten 211,676 Ehlr. 21Gr. beftehen aus 1936 Thirn. an Wartegeldern; 133 251 Thirn. 21 Gr. an Penfionen; 71,623 Thirn. 12 Gr. an Invaliden Penfionen an verabschiedete Unterofficiere und Gemeine; 2112 Thirn. an Unterftugungen an Goldaten Wittmen; 1440 Thirn, an tems porairen Unterftugungen, incl. 720 Ehlen. Berpflegungebeitrage an die Berforgungshäufer; 800 Thirm. an Dispositionsfonds; und 513 Thirn. 12 Gr. an Cafernen-Quartier-Entichabigung; welche lettere als Enischadigung für weggefallines Matural-Quartier in ben Cafernen verabreicht werden. Die Deputation erlaubt fich auf die in dem jenfeitigen Deputgtionebericht enthals tenen Bemerfungen zu obigen einzelnen Doften Bezug zu nehmen und die zuberfichtliche Soffnung auszusprechen: daß, wie bedeutend auch noch bermalen ber Penfions-Etat für das Militair-Des partement fel, eine Berminderung beffelben jedenfalls von der Bufunft ju erwarten ftebe, ba nicht nur ein großer Theil ber jett noch gangbaren Penfionen aus einer Beit herrührt, mo bie vaterlandis fche Urmee das Doppelte ihrer dermaligen Ropfzahl überftieg, fondern auch die bereits schon verheißene Seftstellung bestimmter Grundfate bei Berleihung der Militair-Penfionen, nach Unalogie der dieffalls für die Civil-Staatsbiener gegebenen gefetlichen Befeimmungen nothwendig einen vortheilhaften Ginfluß guf bie Staatstaffen außern muß. — Dem ohnmaßgeblichen Borfchlag ber Deputation nach, murde fonach fur den gefammten Penfions-Ctat, ben Regierungs-Poftulaten gemaß, auf's Sahr 1834 Die Summe von 511,217 Thirn. 7 Gr. 10 Df., und fur jedes ber Jahre 1635 und 1836 die Summe von 506,217 Thirn, 7 Gr. 10 Df. zu bewilligen fein.

Niemand hat hiergegen etwas zu erinnern, und es merben bie poftulirten Summen fammtlich einftimmig bewilliget.

Man gelangt nun zu lit. J., ben Bauetat, (bie Ber= Eben fo wenig durfte ber Bewilligung ber suh LXXXIII. I handlungen ber 2, Kammer siehe Dr. 377. b. Bl. Seite